



---

# Amtsblatt

Nummer 5

vom 28. Mai 2013

---

**Inhalt:**

- Nr. 52 Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles - Gebetstag für die Heiligung der Priester
  - Nr. 53 Abschluss des Jahres des Glaubens am 24.11.2013
  - Nr. 54 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands
  - Nr. 55 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28.02.2013
  - Nr. 56 Priesterweihe
  - Nr. 57 Personalia Priester
  - Nr. 58 Personalia Laien
  - Nr. 59 Jubiläum
  - Nr. 60 Entlastung für das Haushaltsjahr 2012
  - Nr. 61 Adressenänderungen
- 

**Nr. 52 Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles - Gebetstag für die Heiligung der Priester**

Wie in jedem Jahr wird in der katholischen Kirche das Hochfest des heiligsten Herzens Jesu besonders als Weltgebetstag zur Heiligung der Priester begangen. In diesem Jahr fällt dieses Fest auf den 07. Juni 2013. Die Kongregation für den Klerus hat aus diesem Anlass ein Schreiben an die Priester der Welt veröffentlicht. Im Hinblick auf das Jahr des Glaubens und zur Vertiefung des eigenen geistlichen Lebens enthält dieses Schreiben verschiedene Anregungen, die insbesondere den Priestern empfohlen werden.

**Nr. 53 Abschluss des Jahres des Glaubens am 24.11.2013**

Mit dem Christkönigsfest (24.11.2013) endet das von Papst Benedikt XVI. ausgerufene Jahr des Glaubens. Bischof Ipolt wird aus diesem Anlass am 24.11.2013 um 16.00 Uhr eine Pontifikalvesper in der Propsteikirche zu Cottbus feiern. Herzlich sind insbesondere die Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Mitarbeiter der Caritas zu dieser Vesper eingeladen. Den Gläubigen der umliegenden Gemeinden soll der Termin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die drei Christusikonen, die während des Glaubensjahres in den Dekanaten unterwegs waren, werden in der Vesper den Leitern unserer Bildungshäuser übergeben – dort sollen sie dann als Erinnerung an das Jahr des Glaubens ihren Platz finden.

## **Nr. 54      Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

In der 144. Sitzung der Vollversammlung des VDD am 19.11.2012 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des VDD vom 25.11.2003 wie folgt zu ändern:

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung**

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Dezember 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 25. November 2003 außer Kraft.

## **Nr. 55      Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Februar 2013**

**– Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 28. Februar 2013 –**

A.

#### Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. a) In § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stun-

den der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen.  
<sup>2</sup>Nacharbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechsel-  
schicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Ar-  
beitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stun-  
den erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

c) Satz 1 im neuen Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Bei dem nicht vollbeschäftigten Mitarbeiter ist die Zahl der in Abs. 2 sowie der in Abs. 6  
geforderten Nacharbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durch-  
schnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten  
Mitarbeiters zu kürzen.“

d) Der neue Absatz 8 (bisheriger Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) <sup>1</sup>Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber im vorangegangenen  
Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn  
des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. <sup>3</sup>Etwas anderes gilt für Zusatzurlaub nach  
Abs. 6: Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleiteten Nacharbeitsstun-  
den und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 erfüllt  
sind.“

e) Satz 1 im neuen Absatz 9 (bisheriger Absatz 8) wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Zusatzurlaub nach Absatz 1 bis Absatz 8 wird bei Zusammentreffen mehrerer Anspruchsvor-  
aussetzungen bei der Fünf-Tage-Woche nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubs-  
jahr gewährt.“

2. a) In § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen  
Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stun-  
den der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.  
<sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Ar-  
beitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stun-  
den erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:*

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

3. a) In § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.  
<sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:*

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

4. a) In § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.  
<sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nacharbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

5. Die Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

B.

#### Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 9 der Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 1a ersatzlos gestrichen und hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zu Abs. 1 und Abs. 2 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

C.

#### Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen

1. In Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 5 die Sätze 5 und 6 durch folgende neue Sätze 5 und 6 ersetzt:

„<sup>5</sup>Kann der gesetzliche Mindesturlaub und der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX infolge Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, erlischt dieser Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. <sup>6</sup>Kann der weitergehende Urlaubsanspruch infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, gilt § 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

D.

#### Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3a in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

Bei der Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission vom 28. Juni 2012 ist bei der Erstellung der Stundenentgelttabellen für die Vergütungsgruppe Kr3a (Anhang C der Anlagen 31 und 32) versehentlich ein zu hoher Ausgangswert aus dem TVöD übernommen worden. Dieser redaktionelle Fehler wird durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend korrigiert.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 24. Mai 2013  
Az: 246/2013

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

## **Nr. 56      Priesterweihe**

Am Samstag, dem 18. Mai 2013, erteilte Bischof Ipolt in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz Herrn Diakon **Anish Mathew** aus Thudanganad, Indien, die Priesterweihe.

## **Nr. 57      Personalia Priester**

Mit Dekret vom 18. Mai 2013 ernannte Bischof Ipolt mit Wirkung vom 15. Juni 2013 Herrn Neupriester **Anish Mathew** zum Kaplan (vicarius paroecialis) der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten in Cottbus.

## **Nr. 58      Personalia Laien**

Mit Dekret vom 2. Mai 2013 entpflichtete Bischof Ipolt Frau **Verena Michalczyk** mit Wirkung vom 31. Juli 2013 von ihren Aufgaben als Ausbildungsleiterin für den Beruf des Gemeindereferenten / der Gemeindereferentin im Bistum Görlitz.

Mit Dekret vom 2. Mai 2013 beauftragte Bischof Ipolt Frau **Susanne Nomine** mit Wirkung vom 1. August 2013 mit den Aufgaben der Ausbildungsleiterin für den Beruf des Gemeindereferenten / der Gemeindereferentin im Bistum Görlitz.

Mit Dekret vom 2. Mai 2013 ernannte Bischof Ipolt nach Beteiligung des Bischöflichen Rates mit Wirkung vom 1. Mai 2013 Frau **Rosel Grund**, Dipl.-Soz.-arb. (FH) zur Mitarbeiterin im Arbeitsstab zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere kirchliche Mitarbeiter im Bistum Görlitz.

## **Nr. 59      Jubiläum**

Am 3. Juli 2013 darf, so Gott will, Herr Geistlicher Rat **Winfried Steffen** seinen 100. Geburtstag begehen.

Folgender Ablauf des Festtages ist geplant:

10.00 Uhr Heilige Messe im Hildegard-Burjan-Heim, Elsternweg 8 in Görlitz

11.15 – 12.30 Uhr Gratulationsmöglichkeit

anschl. Mittagessen für geladene Gäste

## **Nr. 60 Entlastung für das Haushaltsjahr 2012**

Nachdem die Haushaltsrechnung 2012 des Bistums durch die Wirtschaftsprüferin geprüft und in der gemeinsamen Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Kirchensteuererrates am 13.04.2013 gebilligt wurde, erteilte Herr Bischof Ipolt Herrn Generalvikar Dr. Hoffmann und der Ökonomin Frau Ordinariatsrätin Pätzold für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung.

## **Nr. 61 Adressenänderungen**

Neue Wohnanschrift: Geistlicher Rat Johannes Beyer  
Schorlemerstr. 16 in 48429 Rheine  
Telefon: 05971 – 86 61 52

Der Caritasverband der Diözese Görlitz teilt mit, dass ab sofort für den **Schriftverkehr** per Post ausschließlich die Hausanschrift **Adolph-Kolping-Str. 15, 03046 Cottbus** zu verwenden ist.

Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar